

# Nutzungsbedingungen

## für die E-Government Basiskomponente

### Geodaten (GeoBaK)



## Inhalt

1	Gegenstand der Nutzungsbedingungen.....	1
2	Leistungsumfang .....	1
3	Schutz- und Nutzungsrechte, Mitnutzungsrechte.....	2
4	Betriebsvorgaben und Serviceklasse.....	2
5	Störungen und Wartungen.....	2
6	Kontinuierliche Service-Verbesserung.....	3
7	Kosten .....	3
8	Zusammenarbeit und Mitwirkung.....	3
9	Laufzeiten und Kündigung .....	4

Stand: 04.12.2023

## 1 Gegenstand der Nutzungsbedingungen

- (1) Die E-Government Basiskomponente Geodaten (GeoBaK) ist eine E-Government-Basiskomponente des Freistaates Sachsen, die das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) bereitstellt. Über die Nutzungsbedingungen des Freistaates Sachsen für die Basiskomponenten hinaus, werden hier weitere Regelungen für die GeoBaK getroffen.
- (2) Die Sächsische Staatskanzlei (SK) ist Inhaberin des nicht ausschließlichen, übertragbaren Nutzungsrechts für die GeoBaK. Die SK hat dem GeoSN ebenfalls ein nicht abschließliches, übertragbares Nutzungsrecht für die GeoBaK übertragen.
- (3) Nutzer im Sinne dieser Bedingungen sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Vereinigungen, die die Services der GeoBaK nutzen.
- (4) Für die zwischen GeoSN und dem Nutzer gemeinsam verantwortliche Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Einhaltung des Schutzbedarfs „normal“ in den IT-Schutzbedarfskategorien Vertraulichkeit und Integrität maßgebend.
- (5) Dem Nutzer werden zeitlich befristet Software, Anwendungen und Schnittstellen sowie IT-Infrastrukturen, die in der SVN-Integrierten Dienste-Infrastruktur des Freistaates Sachsen (SIDI-Plattform) betrieben werden, nutzbar gemacht.
- (6) Das GeoSN veröffentlicht diese Nutzungsbedingungen in der aktuellen Fassung auf seinen Internetseiten.

## 2 Leistungsumfang

- (1) Das GeoSN regelt mit diesen Nutzungsbedingungen den Gebrauch von Services der GeoBaK für Jedermann und für Behörden. Services sind spezifische Services, die in besonderem Umfang mit der GeoBaK als Ausgangsbasis für die weitere Nutzung und Implementierung spezieller Inhalte des jeweiligen Nutzers bereitgestellt werden. Die Services werden im *Servicekatalog der GeoBaK* beschrieben. Die Prozesse für Services werden in den *Service Level für Services der GeoBaK* beschrieben.
- (2) Das Nutzen von Services der GeoBaK für Jedermann bedarf keiner expliziten Nutzungsvereinbarung zwischen GeoSN und Nutzer, da Nutzungsbedingungen und Services auf der Webseite des Geoportal Sachsenatlas hinreichend beschrieben sind. Diese werden mit dem Aufruf eines Service anerkannt.
- (3) Ausgewählte Services für Jedermann bedürfen einer Nutzerkennung. Die dafür erforderliche Anmeldung und damit das Anlegen eines Nutzerkontos erfolgt auf der Webseite des [Geoportal Sachsenatlas](#).
- (4) Für die Nutzung der Services für Behörden entsteht eine Servicebeziehung zwischen dem GeoSN, als Servicegeber, und der jeweiligen Behörde, als Servicenehmer. Dafür ist eine gesonderte Nutzungsvereinbarung nach Maßgabe von § 2 Abs.2 Satz 1 SächsEGovGDVO auszufüllen (Online-Formular). Im Zusammenhang mit der Nutzungsvereinbarung werden
  - a) durch den Servicenehmer die Anforderungen an den Service definiert,

- b) die technische Umsetzung dieser Anforderungen in einem entsprechenden Service konfiguriert und entwickelt,
  - c) der fertiggestellte Service im *Serviceschein* dokumentiert und
  - d) dem Servicenehmer mit Übergabe dieser *Servicebeschreibung* die Verwendung des vereinbarten Service erlaubt.
- (5) Services für Behörden sind über das Online-Formular zu beantragen.

### 3 Schutz- und Nutzungsrechte, Mitnutzungsrechte

- (1) Rechteinhaber über Software, Anwendungen und Schnittstellen sowie IT-Infrastrukturen der GeoBaK und die entsprechenden Dokumentationen sind das GeoSN und die SK.
- (2) Urheber-, Marken-, Warenzeichen-, Namens- und Patentrechte an den Services der GeoBaK verbleiben beim GeoSN.
- (3) Das GeoSN kann sich eines von ihm beauftragten IT-Dienstleisters bedienen und diesem im Rahmen und für die Zeit der Auftragserfüllung bestimmte dafür erforderliche Nutzungsrechte einräumen.
- (4) Dem Nutzer wird ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt.
- (5) Davon unberührt gelten für Services für Behörden die jeweiligen Nutzungsrechte des Nutzers.

### 4 Betriebsvorgaben und Serviceklasse

- (1) Die Konzeption und Entwicklung sowie die Pflege, der Betrieb und die Weiterentwicklung der GeoBaK erfolgt durch das GeoSN. Zur Unterstützung kann sich das GeoSN dafür eines von ihm beauftragten Dritten bedienen.
- (2) Der Betrieb der GeoBaK erfolgt durch die SK und den Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste, die damit einen Dritten beauftragen.
- (3) Die Services der GeoBaK werden in der SVN-Integrierten Dienste-Infrastruktur des Freistaates Sachsen (SIDI-Plattform) in der [Serviceklasse 2b](#) betrieben.

### 5 Störungen und Wartungen

- (1) Die Kontaktstelle für Informationen über Störungen und Wartungen ist der [Servicedesk](#) des GeoSN.
- (2) Nutzer, die unmittelbar Störungs- und Wartungsinformationen erhalten möchten, können beim [Servicedesk](#) des GeoSN ihre Kontaktdaten hinterlegen.
- (3) Über Wartungen informiert das GeoSN auf der Webseite des [Geoportal Sachsenatlas](#).

- (4) Das Störungsmanagement ist in den *Service Level für Services der GeoBaK* beschrieben.

## 6 Kontinuierliche Service-Verbesserung

- (1) Die kontinuierliche Serviceverbesserung ist in den *Service Level für Services der GeoBaK* beschrieben.
- (2) Anforderungen seitens des Nutzers sind an den [Servicedesk](#) im GeoSN zu richten.

## 7 Kosten

Das GeoSN trägt alle Kosten für Konzeption, Entwicklung und Betrieb von Services der GeoBaK. Unberührt davon bleiben die vom Nutzer zu tragenden Gebühren bzw. Kosten, die gegebenenfalls im jeweiligen Onlineverfahren des Verwaltungsaktes für die Amtshandlung anfallen.

## 8 Zusammenarbeit und Mitwirkung

- (1) GeoSN und Nutzer der Services für Behörden haben sich gegenseitig alle erforderlichen Informationen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen im Verwaltungsverfahren mit Auswirkung auf die abgeschlossene Nutzungsvereinbarung.
- (2) Die fachlichen und organisatorischen Zuständigkeiten und Rechte für zur Verfügung gestellte Unterlagen und Informationen verbleiben beim GeoSN und dem jeweiligen Nutzer.
- (3) Nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung gehen folgende Kompetenzen auf das GeoSN über:
  - a) Entscheidungen über die Art und Weise des Betriebs des Service,
  - b) Umsetzung der Management-Prozesse und
  - c) Umsetzung der IT-Sicherheitsbestimmungen.
- (4) Die *Service Level für Services der GeoBaK* und der *Serviceschein* konkretisieren die gemeinsam wahrzunehmenden Tätigkeiten und die dem Nutzer zuzurechnenden Mitwirkungsleistungen. Fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Nutzers bei von ihm beauftragten Services kann zur vollständigen oder teilweisen Nichterbringung des vereinbarten Service führen.
- (5) Ab Beendigung der Nutzungsvereinbarung
  - a) überführt das GeoSN alle dem Nutzer zugehörigen Informationen an diesen zurück und löscht den Service,
  - b) erlischt das eingeräumte Nutzungsrecht und

- c) löscht der Nutzer seinerseits bestehende Weiterleitungen und Hinweise zum beendeten Service.

## 9 Laufzeiten und Kündigung

- (1) Für Services für Jedermann besteht das Nutzungsverhältnis während der Nutzung des Service.
- (2) Inhalte von Services für Jedermann können in einem Nutzerkonto gespeichert werden. Wird das Nutzerkonto 36 Monate nicht genutzt, wird es inklusive aller gespeicherten Daten ohne Ankündigung gelöscht. Der Nutzer kann sein Nutzerkonto jederzeit eigenständig löschen. Dieses erweiterte Nutzungsverhältnis endet mit dem Löschen des Nutzerkontos.
- (3) Das Nutzungsrecht für Services für Behörden wird während der in der Nutzungsvereinbarung definierten Laufzeit gewährt.
- (4) Das GeoSN kann das Verfahren zur Bereitstellung von Services für Behörden unterbrechen, wenn die Nutzungsbedingungen nicht akzeptiert werden.
- (5) Fehlende Mitwirkung des Nutzers für von ihm beauftragten Services für Behörden kann zur Kündigung auch innerhalb der Laufzeit der Nutzungsvereinbarung und zur Einstellung des vereinbarten Service für Behörden führen. Eine Kündigung erfolgt insbesondere, wenn der Nutzer nicht oder nicht ausreichend während der Entwicklung und dem Betrieb des Service mitwirkt und somit der Service nicht bereitgestellt werden kann.
- (6) Sind Anforderungen an die Services für Behörden nicht bzw. nicht mehr umsetzbar, kann im beidseitigen Einverständnis die Nutzungsvereinbarung aufgehoben werden.
- (7) Widerspricht der Nutzer den Nutzungsbedingungen aufgrund von Änderungen in einer aktualisierten Fassung dieser Nutzungsbedingungen, so kann die Nutzung nach Absatz 2 und 3 durch das GeoSN beendet werden.
- (8) Die Laufzeit der Nutzungsvereinbarung für Services für Behörden beträgt 2 Jahre ab Bereitstellung des Service und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einem Partner 6 Monate vor Ende der Vereinbarung schriftlich gekündigt wird. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.